S 9 KA 300/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 9

Kategorie Urteil Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren -Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

 Aktenzeichen
 S 9 KA 300/10

 Datum
 19.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Der Bescheid der Beklagten vom 21.04.2010 und der Bescheid der Beklagten vom 20.07.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 07.10.2010 \tilde{A}^{1}_{4} ber den Widerspruch \tilde{A}^{1}_{4} ber die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen der Abrechnung f \tilde{A}^{1}_{4} r die Quartale 4/2009 und 1/2010 werden aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kl \tilde{A} 1 1 ger unter Beachtung der Rechtsaufassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die RechtmäÃ□igkeit der erfolgten sachlichrechnerischen Richtigstellungen der Abrechnung für die Quartale 4/2009 und 1/2010 hinsichtlich der Ge-bührenordnungspositionen (GOP) 11320 und 11321 EBM. Der Kläger ist Facharzt für Pathologie und seit dem 01.07.1992 niedergelassen. Hinsichtlich der eingereichten Abrechnungen für das Quartal 4/2009 und 2/2010 teilte die Beklagte durch Bescheide vom 21.04.2010 und 20.07.2010 mit, dass die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 11320 und11321 EBM nicht vergütet würden. Ã□bereinstimmend wurde in beiden Bescheiden die folgende Begründung gegeben: "Aufgrund der

Präambel zum Gebührenordnungsabschnitt 19 Punkt 5 gilt die fachliche Befähigung zur Erbringung der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositio¬nen (GOP) 11320, 11321 und 11322 EBM fÃ⅓r die in der Präambel unter 1. genannten Ã∏rz¬te mit dem Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" als nach gewie¬sen. Da uns von Ihnen Herr Kollege I ein Nachweis dieser Weiterbildung nicht vorliegt, können Ihnen die GOP 11320 und 11321 EBM nicht vergütet werden."

Gegen die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen legte der Klā¤ger Widerspruch ein, den er wie folgt begrā¼ndete: "Die von der KVWL angefā¼hrte Prā¤ambel zum Gebā¼hrenordnungsabschnitt 19 Punkt 5 des EBM sei falsch. Seit der Ā□berarbeitung der Weiterbildungsordnung 2003 sei die Mo-lekularpathologie in die Regelweiterbildung reintegriert worden und die Zusatzbezeichâ¬nung "fakultative Weiterbildung Molekularpathologie" entfallen. Deshalb dã¼rfe nach der Reintegration der Molekularpathologie in die Regelweiterbildung jeder Pathologe diese Leistungen durchfã¼hren, der die entsprechenden Kenntnisse habe. Da sie, sehr geehrter Herr Kollege I, diese nicht mehr mit einer formalen Qualifikation (Bestandteil der Facharztausbildung) nachweisen kã¶nnten, hã¤tten Sie die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen eines mehrtã¤tigen Tutorials "Molekularpathologie I â□□ V", das als Modelprojekt "Freiwilliger Fortbildungsnachweis" der Ã□rztekammer Nordrhein anerkannt sei, erworben." Dazu Ã⅓bersandte der Klã¤ger eine Kopie der Teilnahmebescheinigung mit der Bestätigung der Inhalte.

Der ProzessbevollmAxchtigte fA¼hrte ergAxnzend wie folgt aus: "Ziffer 5. der Präambel zum Gebührenordnungsabschnitt 19 des EBM bestimme, dass die BefĤhigung zur Erbringung der Leistungen nach den GOP 11320, 11321 und 11322 EMB mit dem Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" als nachgewiesen gelte." Der Inhalt der ursprünglichen fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" sei nun¬mehr wieder Gegenstand der Facharztweiterbildung. Die Kriterien und Kenntnisse wýrden also im Rahmen der Facharztweiterbildung vermittelt. Entsprechend Ziff. 1.3 der allgemei¬nen Bestimmungen bedeute dies, dass die Erbringung der GOP 11320, 11321 und 11322 EBM nunmehr den Erwerb des Facharztes für Pathologie voraussetze. Ziff. 5. der PrĤam¬bel sei entsprechend der Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bestimmungen dahingehend auszule¬gen, dass die Kenntnisse zur Abrechnung der vorgenannten Gebührenordnungspositio¬nen mit dem Erwerb der Qualifikation als Facharzt für Pathologie nachgewiesen seien. Zusätzlich habe der Kläger mit der Bescheinigung über die Teilnahme am Tutorial "Mole¬kularpathologie I â∏ V" vom 19.10.2002 sowie die eingereichte Praktikumsbescheinigung nachgewiesen, dass er die Kenntnisse der ehemaligen fakultativen Weiterbildung erfA¹/₄lle.

Durch Widerspruchsbescheid vom 07.10.2010 wurden die zulĤssigen Widersprüche des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsbescheid wurde ausgeführt, dass die Entscheidung der Verwaltungsstelle Münster nicht zu beanstanden sei. Die Beklagte führte die Abrechnungen gemäÃ□ den ge¬setzlichen und gebührenordnungsmäÃ□igen

Bestimmungen, an welche sie gebunden sei, durch. Aufgrund der PrĤambel zum Gebührenordnungsabschnitt 19.5 des EBM gilt die fachliche Befähigung zur Erbringung der humangenetischen Leistungen entsprechend der GOP 11320, 11321 und 11322 EBM für die in der Präambel unter 1. genannten Ã∏rzte mit dem Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" als nachgewiesen. Der Kläger sei seit dem 01.07.1992 niedergelassen. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Weiterbildungsordnung der Ã∏rztekammer Westfalen-Lippe (später Beigeladene zu 1) be¬sagte, dass zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Molekularpathologie" eine Weiterbild¬dung von einem Jahr an einer Weiterbildungsstätte gemäÃ∏ § 8 Abs. 1 der Weiterbildungs¬ordnung nachgewiesen werden musste. Angerechnet werden konnte 1/4 Jahr Molekular¬pathologie während der Weiterbildung im Gebiet "Pathologie". Diesen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht. Die von ihm vorgelegte Bescheinigung über ein zweitätiges IAP-Praktikum sei zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Molekular¬pathologie" somit nicht ausreichend.

Daher seien die Absetzungen erfolgt.

Der KlĤger erhob rechtzeitig Klage und hat damit sein Begehren weiterverfolgt. Der KlĤger ist der Auffassung, dass zwar Ziffer 19.5 der PrĤambel zum Gebührenord-nungsabschnitt 19 des EBM bestimme, dass die Befähigung zur Erbringung der Leistungen entsprechend den GOP 11320, 11321 und11322 EBM mit dem "Erwerb der fakultativen Weiterbildung Molekularpathologie" als nachgewiesen gelte. Diese Bestimmung sei entgegen der Auffassung der Beklagten jedoch nicht ausschlieÃ□¬lich, sondern regele nur, dass jedenfalls mit dem Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" die Befähigung zur Erbringung dieser Leistung als nachgewiesen gelte. Dies schlieÃ□e nicht aus, die Befähigung zur Erbringung dieser Leistungen auf andere Weise nachzuweisen. Hierzu gehören beispielsweise die vom Kläger vorgelegten Befähigungsnachweise.

Die fakultative Weiterbildung "Molekularpathologie" sei nach der Weiterbildungsordnung 2003 Gegenstand der Ausbildung zum Facharzt fýr Pathologie. Dies bedeute, wer Facharzt fýr Pathologie sei, habe damit auch de jure die fakultative Weiterbildung "Molekularpathologie" abgeschlossen und sei damit im Sinne von Ziff. 19.5 der Präambel zum Ge-bührenordnungsabschnitt 19 zur Abrechnung der streitigen Gebührenordnungsposition berechtigt. Ziff. 1.3 der allgemeinen Bestimmungen des EBM bestimme, dass Gebührenordnungspositionen, deren Berechnung an ein Gebiet, eine Schwerpunktkompetenz (Teilgebiet), eine Zusatzweiterbildung oder sonstige Kriterien gebunden sei, das Führen der Bezeichnung, der darauf basierenden Zulassung oder genehmigten Anstellung und Erfüllung der Kriteri¬en voraussetze.

Mit dem Fýhren der Bezeichnung "Facharzt fýr Pathologie" seien damit die Voraussetzungen fýr die Berechnung der Gebührenordnungspositionen gegeben, weil der Kläger die Facharztausbildung besitze und damit die Kriterien der Facharztausbildung erfýllt seien. Zusätzlich habe der Kläger mit einer Bescheinigung über die Teilnahme am Tutorial "Mo-lekularpathologie I -V" vom 19.10.2002 sowie die eingereichte Praktikumsbescheinigung die Kenntnisse der

ehemaligen fakultativen Weiterbildung bzw. die Kenntnisse zum Nachweis der Abrechnungsbefäntigung der streitigen Gebä½hrenordnungspositionen im Sinne von Ziff. 19.5 der Pränambel zum Gebä¼hrenordnungsabschnitt 19 nachgewiesen. Soweit die Beklagte meine, dass die theoretische Ausbildung nicht infrage zu stellen sei, sondern der Auffassung sei, dass die eingereichte Praktikumsbescheinigung nicht die zeitlichen Anforderungen erfä¼lle, die seinerzeit zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Moâ¬lekularpathologie" notwendig gewesen seien, mã¼sse diesbezã¼glich allerdings darauf hinâ¬gewiesen werden, dass die langjã¤hrige berufliche Tā¤tigkeit auf dem Gebiet der Pathologie bzw. Molekularpathologie als ã∏quivalent anzusehen sei.

Nach der Reintegration der Molekularpathologie in die Regelweiterbildung eines jeden Pathologen d \tilde{A}^{1} 4rfe nach der kl \tilde{A} xgerischen Auffassung jeder Facharzt f \tilde{A}^{1} 4r Pathologie die Leistungen durchf \tilde{A}^{1} 4hren. Da ein Facharzt f \tilde{A}^{1} 4r Pathologie heute keine formale Qualifikation mit dem Erwerb einer fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" nachweisen k \tilde{A} ¶nne, seien andere Fortbildungsnachweise als ausreichend anzusehen, wie z. B. die von ihm hier vorgelegten Nachweise. Er habe somit die erforderlichen Kenntnisse in der Moleku \hat{A} -larpathologie nachgewiesen und zwar unabh \tilde{A} xngig davon, ob er die ehemals g \tilde{A}^{1} 4ltige Be \hat{A} -zeichnung "fakultative Weiterbildung Molekularpathologie" erworben habe.

ErgĤnzend wies der KlĤger darauf hin, dass die Rechtsauffassung der ̸rztekammer Westfalen-Lippe in vollem Umfang seine Auffassung zur Abrechnungsberechtigung stütze. Im Schreiben der Ã∏rztekammer Westfalen-Lippe vom 24.07.2013 wurde ausgeführt: "Die aktuell gültige Weiterbildungsordnung (WBO) vom 09. April 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2012 der ̸rztekamme Westfalen-Lippe zählt unter den Inhalten der Basiswei¬terbildung für die Facharztkompetenzen Pathologie und Neuropathologie u. a. die speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik bis einschlie̸lich der Immunhistochemie, der Morphometrie, der Molekularpathologie, z. B. Nukleinsäure- und Proteinuntersuchungen und der Zytogenetik. Damit fielen die Leistungen nach EBM 11320 â∏∏ 11322 in das Gebiet der Pathologie." Dazu teilte die Beklagte unter dem 10.12.2013 Folgendes mit. "Für die Auslegung vertragsĤrztlicher Vergļtungsbestimmungen sei nach der stĤndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in erster Linie der Wortlaut der Regelung im EBM ma̸geblich. Nach dem ab 01.04.2005 geltenden EBM2000plu seien die abrechnungsfĤhigen Leistun¬gen drei Bereichen zugeordnet, die als arztgruppenübergreifende allgemeine Leistungen, arztgruppenspezifische Leistungen bzw. arztgruppenübergreifende spezielle Leistungen überschrieben sind.

Die im vorliegenden Verfahren sachlich-rechnerisch richtiggestellten GOP 11320 und 11321 EBM gehĶrten zu den arztgruppenspezifischen Leistungen (hier: humangenetische Leistungen). Der KlĤger sei seit dem 01.07.1992 niedergelassen. Nach der zu diesem Zeitpunkt gülti¬gen Weiterbildungsordnung der Ã \Box rztekammer Westfalen-Lippe wÃ¤re die Molekularpathologie nicht Bestandteil der Basisweiterbildung fÃ¼r die Fachkompetenz Pathologie gewesen. Vielmehr besagte die damals gÃ¼ltige Weiterbildungsordnung, dass zur Erlangung der

Zusatzbezeichnung "Molekularpathologie" eine Weiterbildung von einem Jahr an einer WeiterbildungsstĤtte gemĤÄ∏ § 8 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden musste. Angerechnet werden konnte ein halbes Jahr "Molekularpathologie" wÃxhrend der Weiterbildung im Gebiet Pathologie. Im Ergebnis habe der KlĤger diesen Nachweis nicht erbracht, denn die von ihm aufgeführten und belegten TÃxtigkeiten seien weder zeitlich noch inhaltlich gleichwertig mit denen in der fakultativen Weiterbildung noch mit denen in der Fachweiterbildung nach der aktuellen Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 in der Fassung vom 01.01.2012 vermittelten Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten. Insofern l\tilde{A}\tilde{\text{q}}ge keine fachliche Bef\tilde{A}\tilde{\text{h}}higung des Kl\tilde{A}\tilde{\text{q}}gers nach Nr. 5 der PrĤambel des Kapitels 19 vor. Dies stelle eine zulĤssige Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz dar und griffe nicht in den Zulassungsstatus der Arztgruppe des KlAzgers ein. Ein solcher Eingriff sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur gegeben, wenn Regelungen den Vertragsarzt von der Erbringung bzw. BerechnungsfĤhigkeit solcher Leistungen ausschlie̸en, die für sein Fachgebiet wesentlich seien. Die Leistungen nach dem GOPn 11320 und 11321 EBM seien für die pathologische Praxis nicht in dem Sinne prĤgend, dass die pathologische TĤtigkeit nicht ohne die Erbringung dieser Leistung vollwertig ausgeübt werden könnte. Für die Frage, ob Leistungen aus einem bestimmten Kapitel des EBM fÃ1/4r ein medizinisches Fachgebiet wesentlich und prÄgend seien, seien nicht auf die einzelne Arztpraxis abzustellen. Der "Nachweis oder Ausschluss einer krankheitsrelevanten oder krankheitsauslĶsenden genomischen Mutation mittels Hybridisierung menschlicher DANN" oder "mittels Amplifikation menschlicher DNA mittels Polymerase-Kettenreaktion" gehA¶ren nicht zum Kernbereich der pathologischen TÄxtigkeit. Aus diesem Grunde sei die Abrechnung des KlÄxgers zulÄxssigerweise sachlich-rechnerisch richtiggestellt worden."

Der Auffassung der Beklagten, dass eine Abrechnung nur nach dem Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" mĶglich sei, entgegnete der ProzessbevollmÃxchtigte des KlÃxgers, dass die Auffassung falsch sei. Die Beklagte habe übersehen, dass Nr. 9 der Präambel zu Kapitel 19 EBM bestimme: "AuÃ∏er den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der PrĤambel genannten Vertragsärzten â∏∏ unbeschadet der Regelung gemäÃ∏ 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestim¬mungen â∏∏ zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: Ge¬bührenordnungsposition des Abschnitts 11.3." Die Regelung in Nr. 9 der PrÃxambel zu Kapitel 19 EBM weise also darauf hin, dass die streitgegenstĤndlichen Gebührenordnungspositionen abrechenbar seien bei Vorliegen "entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen". Aus der Systematik der Präambel ergä¬be sich, dass dieser Begriff weiter auszulegen sei als die Qualifikationsvoraussetzungen in Nr.5 der PrÄxambel des Kapitels 19 EBM. Was eine "entsprechende Qualifikation" sei, sei anhand fachĤrztlicher Kriterien zu entscheiden. Auch berufliche Erfahrungen und das bisherigen TÄxtigkeitsspektrum des Arztes seien einzubeziehen.

Bereits mit der Fachartqualifikation, deren Gegenstand nach der nunmehr

geltenden Weiterbildungsordnung der Ä $_{\parallel}$ rztekammer Westfalen-Lippe nunmehr auch die Molekularpathologie sei, habe der Kl $_{\parallel}$ xger eine "entsprechende Qualifikation" nachgewiesen. Dieses wird erg $_{\parallel}$ xnzt durch die weiter vorgelegten Qualifikationsnachweise im Fach Molekularpathologie sowie die bisherige Abrechnungsbefugnis des Kl $_{\parallel}$ xgers f $_{\parallel}$ 4r die hier streitgegen $_{\parallel}$ 3-st $_{\parallel}$ xndlichen Geb $_{\parallel}$ 4hrenordnungspositionen. Damit seien die Qualifikationsnachweise letzt $_{\parallel}$ 3-lich auch von der Beklagten anerkannt worden.

Darüber hinaus sei für die "entsprechende Qualifikation" entscheidend, dass im pathologi¬schen Institut des Klägers seit dem Jahr 2005 eine Abteilung Molekularpathologie etabliert und akkreditiert sei. In dieser Abteilung seien molekularpathologische Untersuchungen in nicht unerheblicher Menge durchgeführt worden. Darüber hinaus habe das Institut in den letzten Jahren an den Ringversuchen der Deut¬schen Gesellschaft für Pathologie mit Erfolg teilgenommen. Die Beklagte habe damit lediglich die Qualifikation gemäÃ∏ Nr.5 der PrAxambel zu Kapitel 19 EBM geprA¼ft aber nicht geprA¼ft, ob eine entsprechende Qualifikation zur Abrechnung der Gebührenordnungsposition des Abschnittes 11.3 entsprechend den Nr. 9 der Präam¬bel 19 EBM vorgelegen habe. Die Beurteilung, ob ein Arzt befĤhigt sei, bestimmte Leistungen abzurechnen, sei eine Ĥrztliche Frage. Diese Beurteilung werde nicht von der Beklagten als KassenĤrztliche Vereinigung vorgenommen, sondern von den wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Im vorliegenden Fall gĤbe es eine Empfehlung der KassenĤrztlichen Bundesvereinigung an die KassenĤrztlichen Vereinigungen, dass den so genannten "Alt Pathologen" die Abrechnung der molekularpathologischen Leistungen erlaubt sein soll, wenn die Voraussetzun¬gen vorliegen, die vom Bundesverband Deutscher Pathologen und der Deutschen Gesellschaft für Pathologie definiert worden seien. Deren übereinstimmende Beurteilung zur "Qualifikation Molekularpathologie" vom 08.07.2011 werde als Anlage beigelegt. Darin hei̸e es, dass an einer Qualifikation zur Erbringung molekularpathologischer Leistungen kein Zweifel anzunehmen sei, wenn die selbststĤndige Erbringung von mindestens 50 FĤllen molekularpathologischer Leistungen nachgewiesen worden seien. Anhang der vorliegenden Tabelle sei nachgewiesen, dass der KlÄzger ein Vielfaches hiervon erbracht habe.

Selbst wenn man sich auf den â [fehlerhaften â [Standpunkt der Beklagten einlie A einlie A einlie A einlie A einlie A einlie A eine Streichung der streitgegenst A ndlichen

Geb A hrenordnungspositionen nicht gerechtfertigt, weil dies einen unzul A ssigen Eingriff in die Berufsaus A wurden des Kl A gers und somit einer Verletzung seiner Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellte. Im Endergebnis handele es sich um eine f A var das Fachgebiet der Pathologie wesentliche Leistung. Vom T A stigkeitsspektrum einer modernen Pathologie seien die hier streitgegenst A ndlichen Untersuchungen sowohl in der Diagnostik als auch in der pr A diktiven Pathologie f A var den Erfolg bestimmter Therapieans A ze, z. B. hemmende Medikamente der Wachstumsfaktoren, von elementarer Bedeutung. Die molekularpathologischen Methoden geh Pren heute wie die Immunhistochemie und Morphometrie zu den g angigen Untersu A chungsverfahren in der pathologischen Praxis. Bereits dadurch, dass die fr A vahere Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Molekularpathologie in die so genannte Basisweiterbildung f A var der

Facharztkompetenz Pathologie eingegliedert worden sei, sei klargestellt worden, dass es sich bei den LeistunÂ-gen der Molekularpathologie um wesentliche Leistungen der Pathologie handelt, nicht nur um Randleistungen. Darļber hinaus habe die Beklagte selbst bisher den Standpunkt vertreten, dass molekulargenetische Untersuchungen zu den Standarduntersuchungen des Fachgebietes Patho¬logie gehörten, die im Rahmen der Facharztweiterbildung zu vermitteln seien. Soweit es sich aber um Standarduntersuchungen handele, dürfte klar sein, dass diese für das Fach¬gebiet wesentlich seien. Bei diesem Diskussionsstand hat Beklagte mit Schreiben vom 17.11.2014 zur Kenntnis gegeben, dass sie zwischenzeitlich die Ä \sqcap rztekammer Westfalen-Lippe ($\Tilde{A}\Tilde{A}\Tilde{A}$) um eine Beurteilung der vom KlĤger dargelegten molekularpathologischen Qualifikation gebeten habe. Die Ã\(\text{KWL}\) habe daraufhin mitgeteilt, dass sie nicht beurteilen k\(\tilde{A}\)\(\text{¶nne, ob die Molekularpathologie Gegenstand der Facharztanerkennung des KlĤgers vom 05.02.1986 durch die LandesÄxrztekammer Bayern zu Grunde liegende Weiterbildungsordnung gewesen wĤre, da ihr hierzu keine Informationen vorlĤgen. Solche FachĤrzte für Pathologie, die ihre Facharztanerkennung nach einer Weiterbildungsordnung erworben hÄxtten, die das Fachgebiet "Molekularpathologie" nicht umfasste, könnten aber bei der Ã∏KWL eine sogenannte "Kompetenzprýfung Molekularpathologie" ablegen. Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolge jedoch nur, wenn entsprechende â∏ von der Ã∏KWL zu prüfende â∏ Voraussetzungen erfüllt würden. Diese Voraussetzungen sind in dem Schreiben der ̸KWL vom 14.11.2014 vom Ressort für Aus- und Weiterbildung zusammengefasst worden. Im ErĶrterungstermin vom 20.11.2014 hat das Gericht deutlich gemacht, dass es sich der Qualifikationsprļfung des Klägers zur Frage der Molekularpathologie unmittelbar anneh¬men möchte. Gleichzeitig soll aber auch eine Materialsammlung eingereicht werden und im ̸brigen die Ã∏rztekammer Westfalen-Lippe im Gebiet des ärztlichen Berufsrechts und der Weiterbildung beigeladen werden.

Dementsprechend ist auch in der Folgezeit verfahren worden. Nach der Beiziehung der angesprochenen Unterlagen hat sich die Ã\(\tilde{A}\)KWL als Beigeladene zu 1) zur Frage der Fachgebietszuordnung von molekularpathologischen Untersuchungen geäuÃ∏ert. Entscheidend bei der Frage der Fachgebietszuordnung könne nach Auffassung der ̸KWL nicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs einer Facharztanerkennung abgestellt werden. ̸ber die Verpflichtung zur lebenslangen Fortbildung müssen Ã∏rztinnen und Ã∏rzte gewährleisten, ihren Beruf stets auf der Höhe des verfügbaren ärztlichen Wissens auszuüben. Dies gelte auch und insbesondere, wenn sich neue Untersuchungsverfahren etablieren. Molekularpathologische Untersuchungen seien ein Beispiel dafA¼r, wie ein Gebiet â∏∏ in diesem Fall das Fachgebiet Pathologie â∏∏ durch neue Untersuchungsverfahren erweitert wurde. Daher sei die mit Schreiben der BundesÃxrztekammer vom 24.04.2015 an den Berufsverfahren Deutscher Pathologen geäuÃ∏erte Einschätzung, molekularpathologische Untersuchungen gehören in das Fachgebiet "Pathologie" zu teilen. Auf Anregung der Beklagten im Schriftsatz vom 07.03.2016 wurden die Partner der Bun-desmantelvertrĤge, nämlich die Kassenärztliche Bundesvereinigung einerseits und der Spitzenverband der Krankenkassen andererseits als Beigeladene zu 2) und 3) in das Ver¬fahren aufgenommen. Mit Anschreiben des Gerichts vom 10.05.2016 wurden

die Beigela¬denen zu 2) und 3) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beigeladene zu 3) hat im Schriftsatz vom 13.06.2016 mitgeteilt, dass sie die Auffassung der Beklagten, wonach auf den Wortlaut in Nr. 5 der Präambel zum Kapitel 9 abzustellen sei, teile. Diese Voraussetzungen seien nicht nachgewiesen.

Abschlie̸end sei darauf hinzuweisen, dass auch systematische Erwägungen fþr die Auf¬fassung der Beklagten spräche, denn wenn alle Fachärzte für Pathologie als Teil ihrer Facharztausbildung die fachliche BefÄxhigung zur Erbringung der Leistungen gemäÃ∏ den GOP 11320, 11321 und11322 EBM hätten, wäre die Regelung in Nr. 5 der Präambel zum Kapitel 19 EBM insoweit überflüssig. Vor dem Termin im Sozialgericht Dortmund am 14.07.2016 stellte der ProzessbevollmÄxchtigte für den KlÃxger noch einmal dar, dass die Formulierung in der Einleitung zu Kapitel 19.1 gegenļber der Darstellung der Beigeladenen zu 3) nicht ausschlie̸e, dass nicht auch Ã∏rzte, die auf andere Weise umfassende molekularbiologische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hÃxtte, die oben genannten Gebührenordnungspositionen erbringen können. Diesen Kenntniserwerb hat auch die Bundesärztekammer im Schreiben vom 24.04.2015 an den Berufsverband Deutscher Pathologen zum Ausdruck gebracht. Dem hat sich die Beigeladene zu 3) anschlossen. Nur am Rande sei erwĤhnt, dass andere KassenĤrztliche Vereinigungen (z. B. Hamburg und Niedersachsen) in ihrem Bereich bei Vorliegen identischer Qualifikation wie der des Klägers, eine Berechtigung zur Abrechnung der oben genannten Gebührenordnungszif¬fern gegenwertig aussprechen und in der Vergangenheit ausgesprochen hÄxtten. Es kĶnne allerdings nicht sein, dass es vom Bezirk der KassenĤrztlichen Vereinigung abhĤnge, wie identische Sachverhalte bewertet würden.

Weiterhin wurde zwischen den Beteiligten über die Frage der Durchführung einer so genannten "Kompetenzprüfung Molekularpathologie" bei der ̸rztekammer als gleichwertige fachliche Befähigung der Regelung im Rahmen der PrÄxambel zum Abschnitt 19.4 EBM (alt und neu) diskutiert. Im Rahmen des Kammertermins am 14.07.2016 hat der Vorsitzende nach eingehender Beratung mit den ehrenamtlichen Richterin mitgeteilt, dass die Kammer als Fachkammer zusammengetreten ist und die ErklĤrung des Vorsitzenden aus dem ErĶrterungstermin vom 20.11.2014 eingehend rechtlich und auch fachmedizinisch überprüft worden sei. Dies führte zu dem Ergebnis, dass die seinerzeitige ErklĤrung nicht mehr aufrechterhalten sondern zurĽckgezogen werde. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitzende weiterhin erklärt im Termin am 14.07.2016: "Wie die Beklagte im Schriftsatz vom 17.11.2014 mitgeteilt hat, kann an der Stelle des Nachweises auf dem Fachgebiet der "Molekularpathologie" bei der Ã□rztekammer Westfalen-Lippe eine sogenannte "Kompetenzprüfung zur Molekularpathologie" abgelegt werden. Die Kriterien der Ä \sqcap rztekammer Westfalen-Lippe ergeben sich dabei zumindest im Ansatz aus dem Begleitschreiben des Ressort Aus- und Weiterbildung am 14.11.2014, das als Anlage dem Schreiben der Beklagten vom 17.11.2014 beigefügt war.

Insgesamt meint die Kammer, dass sie nicht an die Stelle der dazu aufgerufenen und beĬstimmten Organisationen zur Feststellung der Qualifikation des KlĤgers

treten kann. Im Rahmen des Termins wurde die Beigeladene zu 1) dazu aufgefordert, die vorliegenden Unterlagen und den gesamten Akteninhalt daraufhin zu überprüfen, ob ein entsprechen¬der Qualifikationsnachweis bei dem Kläger vorliegt, sofern sie nicht die Kompetenzprüfung "Molekularpathologie" in angemessener und d. h. kurzer Zeit terminieren würde. Darauf hat der KIäger erklärt "Ich werde mich der Kompetenzprüfung "Molekularpathologie" bei entsprechender EinlaÂ-dung unterziehen." Dazu erklÃxre der Vertreter der Beklagten abschlieà end: "Die Zusage, dass der Klà zer den entsprechenden Qualifikationsnachweis erfüllt hat, wenn er die Kompetenzprüfung "Molekularpathologie" abgelegt hat und diese als gleichwertiger QualitÃxtsnachweis anerkannt wird, gilt gemäÃ∏ des Schriftsatzes vom 12.07.2016 weiterhin und wurde auch schon im Schriftsatz vom 17.11.2014 so erkl\(\text{A}\) xrt." Im Rahmen des Verhandlungstermins am 14.07.2016 haben der ProzessbevollmĤchtigte des KIÃxgers und der Vertreter der Beklagten erklÃxrt: "Wir sind mit einer Entscheidung der Kammer im schriftlichen Verfahren ohne mýndliche Verhandlung einverstanden."

Der KlĤger beantragt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 21.04.2010 und der Bescheid der Beklagten vom 20.07.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 07.10.2010 über den Widerspruch über die sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Abrechnung für die Quartale 4/2009 und 1/2010 werden aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
- 2. Die Beklagte trĤgt die Kosten des Verfahrens."

Der ProzessbevollmĤchtigte der Beklagten erklĤrt:

"Es wird beantragt, die Klage abzuweisen."

In der Nachfolge des Termins hat die Beklagte vorgetragen, dass sie ihrer Auffassung nach durch die Neufassung des EBM an der bisherigen Bewertung der Rechtslage festhalte. Das Gericht hat in der Folgezeit alle Voraussetzungen dafļr geschaffen, dass es zur Durchfļhrung einer "Kompetenzprüfung Molekularpathologie" kommen konnte. Diese sollte nach den ursprļnglichen Absprachen am 10.09.2016 erfolgen. Im Schreiben der beigeladenen ̸rztekammer Westfalen-Lippe vom 05.09.2016 wurde Bezug genommen auf den Ã□berprüfungsantrag, den die 9. Kammer in der Sitzung am 14.07.2016 formuliert hatte und zwar dahingehend zu überprüfen, ob ein entsprechender Qualifikationsnachweis bei dem KlAzger vorliegt. Dazu hat die Beigeladene zu 1) sämtliche Unterlagen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, als die für die Ĥrztliche Fortbildung und Weiterbildung zustĤndige Institution, dass der KlĤger seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen sei und qualifiziert sei, als Facharzt für Pathologie molekularpathologische Untersuchungen durchzuführen. Zutreffend sei, so die Darstellung der Ä\(\text{\scriptstar}\)rztekammer Westfalen-Lippe, dass zwar die Weiterbildungsordnung im Jahre 1986 molekularpathologische Untersuchungen

noch nicht als Bestandteil des Fachgebietes Pathologie vorgesehen hatte. Dieses Iäge aber in der Natur der Sache: Der Stand des Wissens in der Medizin â□□ insbesondere bei der hier zur Diskussion stehenden Molekularpathologie, sei äuÃ∏erst dynamisch und schreite rasch voran. Aus diesem Grunde gäbe es die berufsrechtliche Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung. Seit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 sei die Moleku¬larpathologie aber Kernbestandteil des Gebietes Pathologie (keine Fachkunde mehr). Hierbei gelte, was der 6. Senat des Bundessozialgerichtes in seiner Entscheidung vom 29.09.1999 (Az.: B 6 KA 38/98) festgestellt habe: "Bei der Bindung an das Fachgebiet und der damit verbundenen Beurteilung der Fachfremdheit einer Leistung ist allerdings jeweils zu beachten, dass Vertragsärzte â∏ gleich auf welcher Regelungsebene â∏ aus verfas¬sungsrechtlichen Gründen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) nicht von der Honorierung solcher vertragsĤrztlichen Leistungen ausgeschlossen dýrften, die in den Kernbereich ihres Fachgebietes fallen bzw. die für ihr Gebiet wesentlich und prägend sind. Vor diesem Hintergrund habe sich der Beigeladene zu 1) die Frage gestellt, auf welcher Rechtsgrundlage sie eine Kompetenzprüfung "Molekularpathologie" durchführen solle. Die Darstellung der Beklagten im Schreiben vom 12.07.2016 sei unzutreffend, denn man habe derartige GesprĤche mit einzelnen ihrer Mitglieder nur deswegen gefļhrt, um einen Rechtsstreit mit der KassenĤrztlichen Vereinigung zu vermeiden. Die Ä∏rzte hatten keinen Rechtsanspruch auf die Durchfļhrung einer Kompetenzprļfung." Im Schriftsatz vom 30.09.2016 hat die Beklagte ihr UnverstĤndnis fļr die fehlende Bereitschaft der Beigeladenen zu 1) dargelegt. UnabhĤngig davon halte die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung fest, dass der KlĤger bislang keine Nachweise vorgelegt habe, die ihn zur Abrechnung der begehrten Leistun¬gen berechtigten. Abschlie̸end hat der Prozessbevollmächtigte für den Kläger ausgeführt, dass das Sozial¬gericht in der mündlichen Verhandlung am 14.07.2016 den Hinweis erteilt habe, dass sie die fachlich-medizinische Entscheidung der $\tilde{A} \square rz$ tekammer Westfalen-Lippe $\tilde{A} \frac{1}{4}$ berlassen werde, weil es sich als Fehler erwiesen habe, die ̸berprüfung der Kenntnisse des Klä¬gers auf dem Gebiet der Molekularpathologie von den von der ̸rztekammer aufgestellten und dargestellten Kriterien abzukoppeln. Nunmehr habe die Ä\(\text{Trztekammer Westfalen-Lippe nach}\) medizinischen Kriterien entspreÂ-chend des oben genannten Schriftsatzes entschieden, dieser Entscheidung ist zu folgen. Soweit sich die Beklagte in ihrer Argumentation, nur die zu Beginn der Facharztausbildung gültige Weiterbildungsordnung sei für die Beurteilung der Qualifikation eines Arztes ma $\tilde{A} \sqcap \hat{A} \neg \text{geblich}$ (Verweis auf BSG, Urteils vom 09.04.2008, <u>B 6 KA 40/07 R</u>), ist diese Auffassung mit der vorgenannten Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht vereinbar. In der Ent¬scheidung sei ausgeführt worden, dass der dort eine ErmÄxchtigung beantragende KlÄxger diese bereits deshalb nicht erhalten konnte, weil er die Leistungen aus RechtsgrÄ¹/₄nden im Rahmen der vertragsĤrztlichen Versorgung nicht erbringen und abrechnen durfte. Die Frage nach der abschlieà nenden Qualifikationsvorrausetzung ist somit nicht vergleich Anbar mit der Regelung in Nr. 5 der PrÄxambel zu Abschnitt 19.1 EBM. Vielmehr habe das Bundessozialgericht zu Recht in dieser Entscheidung ausgefÄ1/4hrt, dass die Anknüpfung einer bestimmten berufsrechtlichen Qualifikation als Facharzt für ein be¬stimmtes Fachgebiet nur dann inhaltlich unbedenklich und mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar sei, wenn das Erfordernis einer entsprechenden Qualifikation nicht

sachwidrig sei und "nicht \tilde{A} \square rzte von einem Leistungsbereich ausschlie \tilde{A} \square t, der zum Kern ihres Fachgebietes geh \tilde{A} frt bzw. f \tilde{A} fr dieses wesentlich und pr \tilde{A} xgend ist" (BSG Urteil vom 09.04.2008, <u>B 6 KA 40/07 R</u>, Rdnr. 19). Die Beigeladene zu 1) hatte in ihrem Schriftsatz vom 05.09.2016 klar ausgef \tilde{A} fftreten der Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 die Molekularpathologie Kern \tilde{A} bestandteil des Gebietes Pathologie sei.

Auch die Auffassung der Beklagten sei unzutreffend, dass nur die zu Beginn der Fach-arztausbildung des Klägers gültige Weiterbildungsordnung für die Beurteilung der Qualifikation des Klägers maÃ∏geblich sei. Die fehlende Ausbildung wÃxhrend der Facharztausbildung könne nur über eine "fakultative Weiterbildung Molekularpathologie oder eine gleichwertige Ausbildung" ausgeglichen werden. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach <u>§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB V</u> in seiner Sitzung am 11. März 2016. Aus der dortigen Ziffer 12, Ã∏nderung der Präambel 19.1, ergäbe sich, dass die Berechnung der Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 19.4 FachAxrzten fA¼r Pathologie erstattet ist, sofern diese nicht einer der beiden vorgenannten Gruppen angehĶren, bei Vorliegen der "entsprechenden Qualifi¬kationsvoraussetzungen". Dazu hat die Beigeladene zu 1) ausgeführt, dass die entspreÂ-chenden Qualifikationsvoraussetzungen beim Kläger vorliegen. Weiterhin ist auch aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 04.05.2016 (B 6 KA 13/15 R, Rdnr. 22) zu entnehmen, dass das Bundessozialgericht die aktuelle Weiterbildungsordnung zur BeurÂ-teilung herangezogen hat. Im Endergebnis wäre der Ausschluss für die Erbringung derartiger Leistungen keine zu¬lÃxssige Berufsausübungsregelung mehr und damit nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der VerwaltungsvorgĤnge der Beklagte sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten und den dazu eingereichten Unterlagen und Anlagen zu den SchriftsÄxtzen Bezug genommen. Diese alle sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die Klage ist zulĤssig und begründet.

Die Kammer hat im Entscheidungstenor dem Aufhebungsantrag des KlĤgers entsprochen, weil die erteilten Bescheide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2010 zu den sachlich-rechnerischen Richtigstellungen der Abrechnungen für die Quartale 4/2009 und 1/2010 rechtswidrig gewesen sind und den Kläger in seinen Rechten gemäÃ∏ § 54 Abs. 2 S. 1 SGG verletzten. Vielmehr ist die Beklagte zu verpflichten gewesen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, wobei die Kammer zu der Ã∏berzeugung gelangt ist, dass bei dem Kläger der Qualifikationsnachweis für das Gebiet der Molekular-Pathologie erbracht ist. Hinsichtlich der Füllung der Qualifikationsvoraussetzungen muss zur Ã∏berzeugung der Kammer einerseits auf die Entwicklung des Fachgebietes der Pathologie und andererseits auf die fachärztlichen Befähigungsnachweise des Klägers abgestellt werden. Die Kammer wiederholt die Feststellung aus der

mündlichen Verhandlung am 14.07.2016, dass die fachlich-medizinische Entscheidung der Ã□rztekammer Westfalen-Lippe (Beigela¬dene zu 1.) allein entscheidend sei, weil es sich als Fehler erwiesen habe, die Ã□berprü¬fung der Kenntnisse des Klägers auf dem Gebiet der molekularen Pathologie von den von der Ã□rztekammer aufgestellten und dargestellten Kriterien abzukoppeln.

Mit Schreiben vom 05.09.2016 hat die ̸rztekammer Westfalen-Lippe die Ergebnisse der ̸berprüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des bei der ̸rztekammer Westfalen-Lippe geführten "Punktekontos" geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist und qualifiziert ist, als Facharzt für Pathologie molekularpathologische Untersuchungen durchzufļhren. Diesem ̸berprÃ⅓fungsergebnis schlieÃ∏t sich die Kammer nach eingehender ̸berprüfung in vollem Umfang an. Zutreffend ist, dass die Weiterbildungsverordnung im Jahre 1986 (als der Kläger seine Facharztprä¼fung abgelegt hat) molekularpathologische Untersuchungen noch nicht Bestandteil des Fachgebietes Pathologie vorgesehen hatte. Dies liegt in der Natur der Sache: Der Stand des Wissens in der Medizin â∏ insbesondere bei der hier zur Diskussion stehenden Molekularpathologie â□□ ist äuÃ□erst dynamisch und schreitet rasch voran. Aus diesem Grund gibt es die berufsrechtliche Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung. Seit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 ist die Molekularpathologie aber Kernbestandteil des Gebietes Pathologie. Daher gibt es keine davon gesonderten Nachweise der Fachkunde mehr. Unter Beachtung dieser Vorgaben kann nicht, wie es die Beklagte gehandhabt hat, für den Qualifikationsnachweis ausschlieÃ∏lich auf den Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" abgestellt werden.

Zwar hat zum Zeitpunkt der Niederlassung des KlĤgers als Pathologe seit dem 01.07.1992 Punkt 5 der Präambel zum Gebührenordnungsabschnitt 19 des EBM als Regelung bestanden. Danach galt die fachliche BefÄxhigung zur Erbringung der humangenetischen Leistungen entsprechend den GOP 11323, 11321 und 11322 für die in der Präambel unter 1 genannten Ã∏rzte mit dem Erwerb der fakultativen Weiterbildung "Molekularpathologie" als nachgewiesen. Wenn auch weiterhin zutreffend dazu darauf hingewiesen wurde, dass die zu diesem Zeitpunkt gýltige Weiterbildungsordnung der Beigeladenen zu 1. besagte, dass zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Molekularpathologie" eine Weiterbildung von einem Jahr in einer Weiterbildungsstätte gemäÃ∏ § 8 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden musste und dabei jedoch ein halbes Jahr Molekularpathologie wĤhrend der Wei¬terbildung im Gebiet "Pathologie" angerechnet werden konnte, so mag es zutreffen, dass der KIĤger diesen speziellen Nachweis nicht erbracht hat. Jedoch muss andererseits gesehen werden, dass die AnberprA¼fung der Qualifikationsvo-raussetzungen nicht nur statisch und retrospektiv vorzunehmen ist, sondern die tatsAxchliA¬ chen Qualifikationsnachweise zu beachten hat. Bei dieser Gesamtsicht war auch Punkt 9 der PrĤambel zum Gebļhrenordnungsabschnitt 19 zu beachten. Darin war formuliert: "9. Au̸er den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorlie¬gen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der PrĤambel genann¬ten

Vertragsärzten â∏∏ unbeschadet der Regelungen gemäÃ∏ Punkt 5 und 6 Punkt 2 der all¬gemeinen Bestimmungen â∏∏ zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen be¬rechnungsfähig: Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.3." Im Endergebnis hat der KIĤger diese entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen nach dem Ergebnis der ̸berprüfung durch die Ã∏rztekammer Westfalen-Lippe erbracht. Daher war eine ergĤnzende Kompetenzprļfung "Molekularpathologie", die von der ̸rzte¬kammer Westfalen-Lippe durchgeführt werden sollte und dann nach positivem Ergebnis von der Beklagten als Qualifikationsnachweis anerkannt worden wäre, nicht erforderlich. Es muss hier darauf abgestellt werden, dass die ̸rztekammer Westfalen-Lippe als fach¬lich zuständige Institution medizinischfachlich die Qualifikationsnachweise fýr das Gebiet der molekularen Pathologie als Teil der Pathologie bei dem Kläger als vorliegend aner¬kannt hat. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, die nicht nur Rückschlüsse auf die weiter vertieften und erlangten theoretischen Kenntnisse des KlĤgers zulassen, sondern insbesondere den Nachweis fachlicher Leistungserbringung auf dem Gebiet der Molekularpathologie darstel¬len, ist der Kläger zumindest seit dem Zeitraum der Leistungserbringungen in den QuartaÂ-len 4/2009 und 1/2010 als gualifiziert anzusehen und zur Leistungserbringung berechtigt gewesen. Dementsprechend waren die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen im Er¬gebnis rechtlich falsch. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, dass molekularpathologische Leistungen zum Kerngebiet des Fachgebietes Pathologie gehĶren. Im Endergebnis kann der KlĤger nicht von einer Honorierung solcher vertragsĤrztlicher Leistung ausgeschlossen werden, weil er nach einer zwischenzeitlich überholten gesamten Beteiligten in diesem Verfahren sind aber gleichwohl der Ansicht, dass die fachliche Qualifikation in diesem Fall ausschlie̸lich von der Ã∏rztekammer Westfalen-Lippe als hier zu berufene Organisation zu prüfen sei. Die dazu erlasse positive Entscheidung ist im Schriftsatz der Beigeladenen zu 1) wiedergegeben. Sobald sich die Beklagte in ihrer Argumentation, nur die zu Beginn der Facharztausbildung gültige Weiterbildungsordnung sei für die Beurteilung der Qualifikation eines Arztes maà geblich (Verweis auf BSG, Urteil vom 09.04.2008, B 6 KA 40/07 R in SozR 4-2500 § 87 SGB 5 Nr. 16), ist diese Auffassung mit der vorgenannten Entscheidung des Bundessozialgerichts inhaltlich nicht vereinbar. Das Bundessozialgericht hat in der vorgenannten Entscheidung ausgefļhrt, dass der dort eine ErmĤchtigung beantragende KlĤger diese bereits deshalb nicht erhalten könne, weil er die Leistungen aus Rechtsgründen im Rahmen der vertragsÄxrztlichen Versorgung nicht erbringen und abrechnen kĶnne. Zur Begründung hat das Bundessozialgericht auf Abschnitt 13.3.7 IBM/Ã∏-2005 verwiesen, wonach die Abrechnung nur FachAxrzten fA¼r innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie und LungenĤrzten Vorbehalten sei. Der KlĤ¬ger in dem dortigen Verfahren verfügte jedoch nicht über die Schwerpunktbezeichnung Pneumologie. Dieser abschlie̸enden Qualifikationsvoraussetzungen sind jedoch nicht vergleichbar mit der Regelung in Nr. 5 der PrĤambel zu Abschnitt 19 EBM der lediglich darļber spricht, welche fachliche BefÄxhigung in jedem Fall bereits aus sich heraus den Nachweis der Be¬fähigung zur Durchführung und Abrechnung dieser Leistungen erbringt. Mit dieser Formu¬lierung ist kein Ausschluss eingehend erfolgt, dass nicht eine

Befähigung auch durch an¬dere Qualifikationen wie in der Regelung zu Punkt 9 der PrÄxambel zum Abschnitt 19 EBM angesprochen erbracht werden kĶnne. Hier ist entscheidend, dass seit Inkrafttreten der Weiterbildungsverordnung vom 09.04.2005 die Molekularpathologie Kernbestandteil des Gebietes der Pathologie ist. DemgemäÃ∏ verstieÃ∏e das Erfordernis ausschlieÃ∏lich des Ablegens einer fakultativen WeiÂ-terbildung "Molekularpathologie" im praktischen Ergebnis gegen Art. 12 Abs. 1 GG, weil die Molekularpathologie wie nach den Ausfļhrungen der Beigeladenen zu 1) Kernbestandteil des Fachgebietes Pathologie geworden ist. Das Urteil des BSG führte also im Ergebnis zum genauen Gegenteil dessen, was die Be¬klagte daraus ableitet. Für die Kammer war zu ihrer Ã∏berzeugungsbildung nachvollziehbar, dass es aus der Sicht der Beklagten unverstĤndlich bleibe, dass der Beigeladenen zu 1) nunmehr die Bereitschaft dafĽr fehlte, "Kompetenzprüfung Molekularpathologie" anzubieten obwohl sie die Prüfung in der Vergangenheit für andere VertragsÃxrzte angeboten und durchgeführt hat. Insbesondere hat der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{z}\)ger seine Bereitschaft zur Durchf\(\tilde{A}\)\(^1\)\(\tilde{A}\)hrung dieser Kompetenzprüfung verbindlich vor Gericht erklärt.

Wenn die Beklagte unabhängig davon an ihrer Rechtsauffassung festhält, dass der Kläger bislang keine Nachweise vorgelegt hat, die ihn zwar die ihn zwar zur Abrechnung der begehrten Leistungen berechtigen, so trifft dies im Endergebnis nicht zu. Im Gegensatz zur Ausführung der Beklagten, dass es für den vorliegenden Fall unerheblich sei, ob die Molekularpathologie mittlerweile nun Teil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie geworden sei oder nicht, denn nur die zu Beginn der Facharztausbildung gültige Weiterbildungsordnung sei für die Beurteilung der Qualifikation des Klägers maÃ□geblich, kann sich die Beklagte nicht in diesem Sinne auf das Urteil des Bundessozialge¬richts vom 04.05.2016 (B 6 KA 13/15 R, Rndr. 22) berufen.

An der zitierten Stelle ist ausdrücklich ausgeführt worden, dass das Bundessozialgericht die aktuelle Weiterbildungsordnung zur Beurteilung herangezogen hat. Au̸erdem handel¬te es sich dort um ein Problem des ̸berschreitens der Fachgebietsgrenze und somit der Fachfremdheit. Davon ist der vorliegende Fall sehr weit entfernt und gehĶrt zu einer ganz anderen Kategorie. Vielmehr muss hier noch einmal klar gestellt werden, dass aufgrund der Grundlage der <u>§Â§ 72 Abs. 2</u>, <u>82 Abs. 1</u> und <u>135 Abs. 2 SGB 5</u> die Partner der Bundesmantelverträge Vereinbarungen schlieÃ∏en und "u. a. Qualifikationserfordernisse im EBM festlegen" kA¶nnen und dies ist durch den genannten Beschluss des Bewertungsausschusses zu Punkt 9 der PrĤambel zum Abschnitt 19 IBM in derart und Weise geschehen, dass "entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen" anerkannt sind. Der Nachweis dieser Qualifikationsvoraussetzungen ist von der Beigeladenen zu 1) żber¬prüft und im Ergebnis bejaht worden. Gründe, weshalb der Auffassung der vom Gericht selbst als fachlich zustĤndige Institution nĤmlich der Beigeladenen zu 1) nicht zu folgen sei, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Richtigerweise ist davon auszugehen, dass die Molekularpathologie inzwischen zum Kerngebiet der Pathologie gehört und damit für das Fachpathologiewesen prägend ist. Es ist deshalb rechtlich nicht zul\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ssig, einen Facharzt f\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)\(\tilde{r}\) Pathologie mit entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von dem streitigen

Leistungsbereich der sachlich- und rechnerischen Richtigstellung deshalb auszuschlieÄ en, weil dieser nicht Teil der seinerzeitigen Weiterbildungsordnung der Pathologie gewesen ist. Vielmehr muss die Weiterentwicklung im Facharztbereich berÄ ½ cksichtigt werden, damit jeweils mit den rechtlichen und grundrechtlichen Erfordernissen abgeglichen werden kann. Sofern die Beklagte nur auf die in der Vergangenheit zum Zeitpunkt der Niederlassung nachgewiesenen QualifikatiÄ nonsanforderungen abstellt, Ä ½ bersieht sie, dass dies keine zulÄ zssige BerufsausÄ ½ bungsreÄ gelung mehr wÄ zre, sondern ein lebenslanger Ausschluss fÄ ¼ die Erbringung derartiger Leistungen und damit mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar wÄ zre. Aus dem Gesamtergebnis erfolgt die Verpflichtung der Beklagten den KlÄ zer unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, d. h. bei BerÄ ¼ cksichtigung des Qualifikationsnachweises fÄ ¼ r den Bereich der Molekularpathologie, neu zu bescheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>ŧ 197 a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG</u> in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der <u>ŧŧ 154 ff. VwGO</u>. Danach trĤgt die Beklagte als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (vgl. <u>ŧ 162 Abs. 1 VwGO</u> entsprechende Anwendung).

Erstellt am: 03.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024